

KRAFT & MEISTER

Steuerberatungsgesellschaft mbH

KRAFT & MEISTER
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nebenbruch 11
44357 Dortmund

Tel.: 0231- 93 69 80 0

Fax: 0231- 93 69 80 25

E-Mail: post@kraft-meister.de

Website: www.kraft-meister.de

Merkblatt

Besteuerung von Investmentfonds:

Neuregelungen durch die Investmentsteuerreform 2018

Inhalt

- | | | | |
|----------|--|----------|---|
| 1 | Einleitung | 4 | Handlungsempfehlungen für Altanleger |
| 2 | Die Besteuerung von Investmentfonds seit 2018 | 5 | Was ändert sich bei der Veranlagung? |
| 2.1 | Auf Ebene des Investmentfonds | 6 | Fazit |
| 2.2 | Auf Ebene der Anleger | | |
| 3 | Unterschiede zwischen altem und neuem Besteuerungsrecht | | |
| 3.1 | Die Investmentfondsbesteuerung | | |
| 3.2 | Die Anlagefrage: Investmentfonds oder Direktanlage? | | |

1 Einleitung

Die Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStG) zum **01.01.2018** hat eine Vielzahl von Neuerungen mit sich gebracht, die für nahezu alle Fondsanleger starke Veränderungen bedeuteten. Ziele der Reform waren vorwiegend, eine Vereinfachung des Besteuerungssystems für Fonds zu erreichen und Steuerschlupflöcher zu schließen.

Insbesondere in der Umstellungsphase brachte die Reform jedoch einige Unklarheiten und Umstellungen mit sich, die nun nach und nach durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) durch Anwendungsschreiben zur Investmentsteuergesetzreform beseitigt werden.

Nach den bis 31.12.2017 gültigen Regelungen werden Anleger von Investmentfonds so behandelt, als seien sie direkt am Fondsvermögen beteiligt. Hiernach unterliegt der Investmentfonds selbst grundsätzlich keiner Besteuerung, er wird **transparent** behandelt. Mit Einführung des neuen InvStG werden seit 01.01.2018 Publikumsinvestmentfonds getrennt von den Anlegern besteuert, das heißt, sie werden **intransparent** behandelt und somit selbständig besteuert. Auf Fondsebene unterliegen dann Erträge aus inländischen Quellen – etwa Dividenden und Kompensationszahlungen – ebenso wie inländische Immobilienerträge – etwa Mieterträge und Veräußerungsgewinne – einer Körperschaftsteuer von 15 % (zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) bei Immobilienerträgen). Die so versteuerten Erträge werden auf Ebene der Anleger erneut besteuert.

Welche Investmentfonds sind betroffen?

Grundsätzlich sind **alle Publikumsinvestmentfonds** von der Reform betroffen.

Daneben sind aber auch die sogenannten **Spezialinvestmentfonds** betroffen. Diese richten sich ausschließlich an institutionelle Anleger und erfüllen eine Vielzahl von zusätzlichen Anlagebedingungen. Dazu gehören beispielweise eine Investitionsaufsicht, ein jährliches Rückgaberecht oder nur bestimmte erwerb- bare Vermögensgegenstände. **Privatanleger** sind insofern von den Änderungen für Spezialinvestmentfonds betroffen, da es für sie nun **nicht mehr möglich** ist, **über** die Zwischenschaltung einer **steuerlich transparenten Personengesellschaft** in Spezial-Investmentfonds **zu investieren**. Das BMF hat das Anwendungsschreiben zudem auch im Hinblick auf die möglichen Rechtsformen und die Steuerpflicht von Spezialinvestmentfonds ergänzt.

Was bedeutet die Veräußerungsfiktion?

Ohne Übergangsregelungen gelten alle Investmentfonds nach dem neuen InvStG als zum 31.12.2017 veräußert und als zum 01.01.2018 angeschafft. Diese sogenannte Veräußerungsfiktion bewirkt eine **strikte Trennung zwischen altem und neuem Besteue-**

rungssystem. Dadurch wird die Unterscheidung zwischen Altbeständen und Beständen, die seit dem 01.01.2009 angeschafft wurden, abgeschafft. Allerdings bleiben für diese bestandsgeschützten **Altbestände** alle bis zum 31.12.2017 erzielten Wertsteigerungen steuerfrei (vgl. Punkt 4). Ab dem 01.01.2018 sind dann alle Erträge vollständig steuerpflichtig.

Was bedeutet die Neuregelung kurz und knapp?

Seit dem 01.01.2018 sind **Investmentfonds selbst Steuersubjekte** für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer und müssen als solche ihre erzielten Erträge grundsätzlich selbst versteuern. Auf **Anleger-ebene** tritt vereinfacht dargestellt die sogenannte **Vorabpauschale** an die Stelle der ausschüttungsgleichen Erträge. Zum Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene wird dem Anleger eine **prozentuale Teilfreistellungsquote** gewährt. Deren Höhe ist zum einen **abhängig vom Anlageschwerpunkt** des Investmentfonds **und** zum anderen **von der Anlegerkategorie** – also davon, ob die Anteile privat oder betrieblich gehalten werden.

Hinweis

Darüber hinaus können Investmentfonds für spezielle, steuerbegünstigte Anlegergruppen **auf Antrag von der Steuer befreit** werden. Dies ist etwa bei im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehaltenen Anteilen möglich (siehe Punkt 2.1.3).

2 Die Besteuerung von Investmentfonds seit 2018

2.1 Auf Ebene des Investmentfonds

Investmentfonds selbst sind eigenständige Steuersubjekte und unterliegen der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer. Dies betrifft jedoch ausschließlich die **nachfolgend aufgeführten Einkünfte**:

- **Inländische Beteiligungseinnahmen** (brutto), das heißt insbesondere inländische Dividenden- oder Kompensationszahlungen.
- **Inländische Immobilienerträge** (netto), das heißt hauptsächlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewinne aus deren Veräußerung. Dies gilt unabhängig von der Haltedauer.
- Sonstige inländische **Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht** als Auffangtatbestand – allerdings ohne Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen.

Hinweis

Sämtliche andere vom Investmentfonds erzielten Erträge sind **von der Körperschaftsteuer befreit**. Dementsprechend unterliegen etwa Zinsen, Veräußerungsgewinne aus

Wertpapieren oder Termingeschäften sowie ausländische Dividenden oder ausländische Immobilienerträge auf Ebene des Investmentfonds nicht der Körperschaftsteuer.

2.1.1 Kapitalertragssteuer und Gewerbesteuer

Grundsätzlich unterliegen die zuvor aufgeführten Einkünfte der Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds in Form des Steuerabzugs in Höhe von 15 % des Kapitalertrags. Wird SolZ erhoben, so mindert er die **Kapitalertragssteuer**. Die erhobene Kapitalertragssteuer hat abgeltende Wirkung.

Die Gewerbesteuerpflicht von Investmentfonds jedoch bleibt weiterhin eher die Ausnahme, die geregelte Befreiung von der **Gewerbesteuer** ist vielmehr der Normalfall. Denn Investmentfonds sind dann von der Gewerbesteuer befreit, wenn der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung beschränkt ist und keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung in wesentlichem Umfang, das heißt mehr als 5 %, erfolgt. Die meisten Investmentfonds betreiben aber ausschließlich Verwaltung und Anlage von Vermögen und gerade keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung.

2.1.2 Steuerbefreiung aufgrund bestimmter Zwecke

Handelt es sich bei den Anlegern um Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen, sind die Erträge unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit. Analog gilt dies für vergleichbare ausländische Anleger.

2.1.3 Steuerbefreiung bei Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen

Investmentfonds, die für Anleger im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden, sind ebenfalls auf Fondsebene steuerbefreit.

Hinweis

Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds Stellung genommen und die ersten Formulare und Merkblätter veröffentlicht, unter anderem den Antrag auf Erteilung einer Statusbescheinigung für Investment- oder Spezialinvestmentfonds sowie den Antrag auf Erteilung einer Befreiungsbescheinigung.

2.2 Auf Ebene der Anleger

Die zuvor auf Ebene des Investmentfonds versteuerten Erträge werden auf Ebene der Anleger **erneut besteuert**. **Ausschüttungen** von Investmentfonds oder **Veräußerungen** von Investmentfondsanteilen sind beim Anleger steuerpflichtig. Ebenso unterliegt eine **Thesaurierung** in Form der Vorabpauschale der Besteuerung.

2.2.1 Die Teilfreistellungsquote

Zum **Ausgleich** der Steuerbelastung auf Fondsebene gewährt der Gesetzgeber eine sogenannte Teilfreistellung für Investmenterträge: Anleger von Investmentfonds zahlen auf Ausschüttungen des Fonds oder Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen **teilweise keine Abgeltungsteuer**. Die Höhe dieser Steuerbefreiung richtet sich dabei nach dem Anlageschwerpunkt des Fonds und hängt zudem davon ab, ob die Investmentanteile im Privatvermögen, im Betriebsvermögen oder von Körperschaften gehalten werden.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen Teilfreistellungsquoten **abhängig von Fondsart und Anlegergruppe**.

| Investmentfonds | Privatanleger | Betriebliche Anleger (natürliche Personen) | Kapitalgesellschaften |
|------------------------------|---------------|--|-----------------------|
| Aktiefonds | 30 % | 60 % | 80 % |
| Mischfonds | 15 % | 30 % | 40 % |
| Immobilienfonds | 60 % | 60 % | 60 % |
| Ausländische Immobilienfonds | 80 % | 80 % | 80 % |
| Sonstige Fonds | 0 % | 0 % | 0 % |

Das InvStG definiert die **Klassifizierungen** wie folgt:

- Ein **Dachinvestmentfonds** ist ein Investmentfonds, der Investmentanteile an anderen Investmentfonds hält.
- Ein **Aktiefonds** liegt dann vor, wenn der Investmentfonds nach den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % in Kapitalbeteiligungen investiert.
- Ein **Mischfonds** ist ein Investmentfonds, der nach den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % in Kapitalbeteiligungen investiert.

Hinweis

Als Anleger sollten Sie verstärkt die Höhe der steuerlichen Freistellungsquote in die jeweilige Anlageentscheidung mit einbeziehen, wobei für Privatanleger die Klassifizierung des Investmentfonds entscheidend ist: Handelt es sich um einen Fonds, der zu 50 % in Aktien investiert und daher als Mischfonds ausgewiesen ist, oder um einen Aktiefonds, bei dem mindestens 51 % in Aktien investiert werden? Praktisch wirkt sich die Klassifizierung zwar nicht auf die Rendite des jeweiligen Investmentfonds aus. Bei gleichen Erträgen bleiben jedoch unterm Strich bei einem Aktiefonds 30 % der Erträge steuerfrei und bei einem Mischfonds nur 15 % bzw. bei einem sonstigen Fonds 0 %.

Entscheidend für die weitere Klassifizierung von Fonds ist somit die Frage, was alles als Kapitalbeteiligung gilt.

Dem Gesetz nach sind **Kapitalbeteiligungen** unter anderem zum Handel zugelassene Wertpapiere, wie etwa Aktien. Zur **Berechnung der Beteiligungshöhe** werden nach dem Wortlaut des Gesetzes Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % ihres Werts bzw. an Mischfonds in Höhe von 25 % ihres Werts als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt.

2.2.2 Erträge aus Investmentfonds

Auch nach dem 01.01.2018 gehören Erträge aus Investmentfonds weiterhin zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Sie können als solche keine beschränkte Steuerpflicht begründen, und die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sowie des Einkommensteuergesetzes finden keine Anwendung.

Ausschüttungen

Grundsätzlich sind sämtliche Ausschüttungen eines Investmentfonds steuerpflichtig und **unterliegen der Abgeltungsteuer**, sofern kein Freistellungsauftrag und keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

Beispiel

Erhalten Sie als Privatanleger aus einem ausschüttenden Aktienfonds eine Ausschüttung in Höhe von 1.000 €, wobei in diesem Jahr keine Vorabpauschale (vgl. Punkt 2.2.3) anfällt, so sind nach Berücksichtigung der Teilfreistellungsquote für Aktien in Höhe von 30 % lediglich 700 € steuerpflichtig. Diese unterliegen dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % plus SolZ.

Die Vorabpauschale

An die Stelle der bisher anfallenden Besteuerung thesaurierender Fondserträge tritt die steuerpflichtige Vorabpauschale. Sie wird anhand eines grundsätzlich jährlich veröffentlichten **Basiszinssatzes** (2022: -0,05 %; 2021: -0,45 %; 2020: 0,07 %; 2019: 0,52 %; 2018: 0,87 %) ermittelt und ist auf den **Wertzuwachs im Kalenderjahr** begrenzt. Somit greift die Vorabpauschale also nur dann, wenn auch tatsächlich eine Rendite bzw. Wertsteigerung erwirtschaftet wurde.

Hinweis

Aufgrund des negativen Basiszinssatzes in den Jahren 2021 und 2022 wird in diesen Jahren keine Vorabpauschale erhoben.

Steuerlich erfolgt der **Zufluss** der Vorabpauschale kraft Gesetzes **am ersten Bankarbeitstag des Folgejahres**. Das heißt, die erste Vorabpauschale gilt für das Jahr 2020 am 04.01.2021 als zugeflossen.

Ermittelt wird die (steuerpflichtige) Vorabpauschale wie folgt:

- Zunächst wird der **Basisertrag** berechnet, und zwar als Produkt von 70 % des ersten Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Basiszinssatz.

- Die **Vorabpauschale** ergibt sich dann, indem die Ausschüttungen im Kalenderjahr vom Basisertrag abgezogen werden.
- Durch Abzug der Teilfreistellung hiervon ergibt sich schließlich die **steuerpflichtige Vorabpauschale**.

Beispiel

Sie erwerben am 01.01.2020 einen Aktienfondsanteil für 1.000 € und halten ihn das ganze Jahr hindurch. Die zum 02.01.2021 einzubehaltende Vorabpauschale wird dann wie folgt berechnet:

$$1.000 \text{ €} \times 70 \% \text{ (pauschaler Werbungskostenabzug von 30 \%)} \times 0,07 \% \text{ Basiszins} = 0,49 \text{ € Basisertrag}$$

Unter Berücksichtigung der 30%igen Teilfreistellungsquote des Aktienfonds ergibt sich im **Ergebnis** eine steuerpflichtige Vorabpauschale in Höhe von **0,34 €** (= 0,49 € × 70 %).

Hinweis

Werden Fondsanteile **unterjährig erworben**, so wird die Vorabpauschale **zeitanteilig ermittelt**: Für jeden vollen Monat vor Erwerb der Anteile wird die Vorabpauschale um ein Zwölftel gekürzt.

Für ausschließlich thesaurierende Fonds und Fonds mit Teilausschüttungen ergeben sich somit nach neuem Recht einige **Änderungen**:

- Da **thesaurierende Fonds** nichts ausschütten, entspricht die Vorabpauschale dem Basisertrag. Sie gilt in dieser Höhe am ersten Werktag des Folgejahres als steuerlich zugeflossen.
- Bei einem **ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds** muss der Anleger den ausgeschütteten Anteil und die Vorabpauschale zu unterschiedlichen Zeitpunkten versteuern: Eine Teilausschüttung fließt ihm aus steuerlicher Sicht zu, sobald er darüber verfügen kann, also bei Ausschüttung. Die Vorabpauschale gilt dagegen erst am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen.

Hinweis

Da der Basisertrag gesetzlich gedeckelt ist, kann die Ausschüttung auch höher sein als der Basisertrag. In einem solchen Fall ist die **Vorabpauschale gleich null**.

Veräußerungen

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen wie bislang der **Abgeltungsteuer zuzüglich SolZ** (sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer). Da die Vorabpauschale wirtschaftlich betrachtet eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen darstellt, wird – um eine **Doppelbesteuerung zu vermeiden** – die einbehaltene Steuer auf die Vorabpauschale bei der Veräußerung der Fondsanteile vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Dies geschieht durch die depotführende Stelle, die die vom Anleger während der Investitionszeit jährlich versteuer-

te Vorabpauschale bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns mit ermittelt und beim Steuereinbehalt berücksichtigt.

Beispiel

Sie erwerben im Januar 2020 für 1.000 € einen Aktienfonds und verkaufen ihn im Januar 2021 für 1.100 €. Ohne Berücksichtigung der 30%igen Teilfreistellungsquote des Aktienfonds beträgt die steuerpflichtige Vorabpauschale 0,42 €. Für den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn gilt dann

- vor Teilfreistellung:
1.100 € – 1.000 € – 0,42 € = 99,58 €
- nach Teilfreistellung:
99,51 € × 70 % = 69,66 €

2.2.3 Investmentfonds in Liquidation

Für Investmentfonds in Liquidation gelten spezielle Regelungen für die Besteuerung der laufenden Ausschüttungen. Grundsätzlich werden Ausschüttungen aus Investmentfonds in voller Höhe besteuert. Schüttet jedoch ein Investmentfonds aus, der sich in Liquidation befindet, sind die in einem Jahr ausgezahlten Ausschüttungen nur insoweit zu besteuern, wie sie die Minderung des Rücknahmepreises zwischen Beginn des Kalenderjahres und Ende des Kalenderjahres übersteigen.

Beispiel

Sie haben einen Fonds im Jahr 2019 zu Anschaffungskosten in Höhe von 100 € erworben. Im Jahr 2020 wurde die Liquidation über diesen Fonds eröffnet. Unterjährige Ausschüttungen wurden im Jahr 2021 in Höhe von 7 € bzw. 8 € vorgenommen, von denen in voller Höhe Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Zum Ende des Kalenderjahres 2021 wurde dagegen lediglich noch ein Rücknahmepreis von 90 € festgestellt.

Ermittlung der steuerpflichtigen Ausschüttungen:

- Anschaffungskosten 100 €
- abzgl. Rücknahmepreis 90 €
- = steuerfreie Ausschüttungen 10 €

Die Bank hat demnach auch für die steuerfreien Ausschüttungen in Höhe von 10 € die Kapitalertragsteuer zurückzuerstatten. Lediglich 5 € gelten noch als steuerpflichtige Ausschüttung.

Die Anschaffungskosten reduzieren sich jedoch ebenfalls von 100 € auf 90 €.

Die entsprechenden Daten zur Beurteilung, ob eine Ausschüttung als steuerpflichtig oder als Substanzausschüttung gilt, können in der Regel erst im ersten Quartal des Folgejahres über Portale (wie z.B. WM-Datenservice) abgerufen werden. Die Bank wird die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres grundsätzlich selbständig zurückerstatten. Eine regelmäßige Überprüfung des Kapitaler-

tragssteuereinbehalts nach Abschluss eines Kalenderjahres für Fonds in Liquidation ist dennoch empfehlenswert.

2.2.4 Behandlung von Spezialinvestmentfonds

Um Nachteile durch die Investmentsteuerreform für institutionelle Anleger zu vermeiden, besteht für Spezialinvestmentfonds ein Wahlrecht zwischen der transparenten und der intransparenten Besteuerung. Grundsätzlich unterliegen Beteiligungseinnahmen und Immobilieneinkünfte auf Ebene der Fonds einem Steuerabzug von 15 % sowie der Gewerbesteuer. Bei Wahl der Transparenzoption werden die Einkünfte auf der Ebene des Fonds nicht besteuert. Da in der Regel institutionelle Anleger oder Ähnliche an einem Spezialinvestmentfonds beteiligt sind, ist die intransparente Besteuerung mit der Besteuerung der Einkünfte durch Körperschaft- und Gewerbesteuer zu vergleichen.

Beispiel

Der Investmentfonds erzielt im Jahr 2020 einen Gewinn von 100 €. Nachfolgend werden die Besteuerung bei Ausübung der Transparenzoption und die intransparente Besteuerung gegenübergestellt. Es wird ein Gewerbesteuerhebesatz von 450 % angenommen.

Dabei wird die intransparente Besteuerung auf der Ebene der Fonds mit der Transparenzoption und somit der Zurechnung sowie Besteuerung der Einkünfte bei einem (institutionellen) Anleger verglichen:

Intransparente Besteuerung (Fondsebene)

- Gewinn 100 €
- Kapitalertragsteuereinbehalt inkl. SolZ 15 % = 15 €
- Zwischensumme = 85 €
- Gewerbesteuer (Hebesatz 450 %) = 13,39 €
- Ergebnis nach Steuern = 71,61 €

Transparente Besteuerung (Anlegerebene)

- Gewinn 100 €
- Körperschaftsteuerabzug 15 % inkl. SolZ = 15,83 €
- Gewerbesteuerabzug (Hebesatz 450 %) = 15,75 €
- Ergebnis nach Steuern = 68,42 €

Zudem sind bei der transparenten Besteuerung Kapitalertragsteuer und SolZ bei der Ausschüttung der Erträge einzubehalten. Die Abzugsbeträge können jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Veranlagung angerechnet werden.

Das Wahlrecht zur transparenten Besteuerung kann lediglich einmal und unwiderruflich ausgeübt werden. Zudem ist die Ausübung der Besteuerungsoption für sämtliche Anleger einheitlich auszuüben. Auf Ebene des Fonds sind dementsprechend auch Freistellungen von

bestimmten Einkünften, wie zum Beispiel § 8b KStG bei Erfüllung der Beteiligungsvoraussetzungen, vorzunehmen. Über die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte muss der Fonds eine Steuerbescheinigung ausstellen.

Im Fall der intransparenten Besteuerung des Spezialinvestmentfonds werden Dividendeneinkünfte, die als ausschüttungsgleiche Erträge an die Anleger weitergeleitet werden, bei einer Privatperson zu 60 % und bei einer Kapitalgesellschaft zu 100 % von der Steuer freigestellt.

Im Rahmen der Gewinnermittlung von Spezialinvestmentfonds gilt grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Dieses wird jedoch zum Beispiel für Dividenden und Gewinnanteile aus Personengesellschaftsbeteiligungen modifiziert. So gelten diese Einkünfte bereits am Ex-Tag bzw. am Ende des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres der jeweiligen Personengesellschaften als zugeflossen.

Die dem Fonds entstandenen Kosten sind in Allgemeinkosten und einzelnen Einkünften zuordenbare Direktkosten aufzuteilen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass einzelne Einkünfte ganz oder teilweise bei manchen Anlegern freizustellen sind und die Werbungskosten analog ebenfalls nur teilweise bzw. gar nicht abziehbar sind.

Für Spezialinvestmentfonds müssen jährlich gesonderte und einheitliche Feststellungserklärungen abgegeben werden, durch die die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte festgestellt werden. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Anleger an dem Spezialinvestmentfonds beteiligt ist.

2.2.5 Übergangsfristen seitens der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat mit einem Schreiben Anwendungsfragen zur Investmentsteuerreform beantwortet, dabei zur **Bestimmung der Teilfreistellungsquote** Stellung genommen und festgelegt, wie eine **Fonds-klassifizierung** erreicht werden kann. Hierbei werden einige Übergangsfristen gewährt.

Aktien- und Mischfonds

Die Einstufung von Aktien- bzw. Mischfonds erfolgt anhand der in den **Anlagebedingungen** vorgesehenen Anlagevorgaben. Anleger sollten bei ihrer Investitionsentscheidung daher stets auf die Anlagebedingungen warten. Die Finanzverwaltung hatte Aktien- und Mischfonds eine Übergangsfrist **bis zum 31.12.2018** für die Anpassung der Anlagebedingungen eingeräumt: Bis zum Ablauf dieser Frist durften Anleger **auf** die Eigenklärung (**Selbstdeklaration**) der Fonds **vertrauen**, die Anlagevorgaben einzuhalten.

Dachinvestmentfonds

Für die Ermittlung der **Kapitalbeteiligungsquote** von Dachinvestmentfonds hat die Finanzverwaltung ebenfalls erhebliche Vereinfachungen beschlossen. Dachinvestmentfonds dürfen demnach auf die Anlagebedingungen des Zielinvestmentfonds abstellen. Somit können Anleger bei fehlender Klassifizierung des Dachfonds **auf die Klassifizierungen der Zielinvestmentfonds zurückgreifen**.

Immobilienfonds

Zur Klassifizierung als Immobilienfonds muss ein Investmentfonds gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % seines Aktivvermögens in Immobilien investieren (**Immobilienquote**). Immobiliengesellschaften können sowohl als Kapital- als auch als Personengesellschaften ausgestaltet sein. Bei der Ermittlung der Immobilienquote ist der Verkehrswert der Immobilien sowie der Wert der Bewirtschaftungsgegenstände zu beachten – und ob diese Werte aus dauerhaft öffentlich zugänglichen Informationen des Investmentfonds (z.B. Jahresberichte) zu entnehmen sind.

Hinweis

Bei Fragen zur Klassifizierung speziell auch von Immobilieninvestmentfonds helfen wir Ihnen gerne weiter. Ein Abruf der Klassifizierung des jeweiligen Fonds ist über Auskunftsportale, wie zum Beispiel WM-Datenservice, möglich.

2.2.6 Investmentfonds im Betriebsvermögen

Zunehmend werden Investmentfonds in Zeiten von negativen Zinsen auf größere Bankguthaben auch in Betrieben zur (zeitweisen) Geldanlage genutzt. Wie bereits unter Punkt 2.2.1 dargestellt, gelten für im Betriebsvermögen gehaltene Investmentfondsanteile andere Freistellungssätze als für von Privatanlegern gehaltene Investmentanteile. Bei der Bilanzierung der Investmentfonds sind dabei einige Besonderheiten zu beachten:

- Die über die **Vorabpauschale** zugerechneten Einkünfte hat der Anleger bereits zu versteuern, obwohl ihm keine Einnahmen zugeflossen sind. Daher ist innerbilanziell ein Ausgleichsposten (AP) bei Zufluss der Vorabpauschale zu erfassen.
- Wird ein Fondsanteil veräußert, ermittelt sich der **Veräußerungsgewinn** aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sind zudem die vormals versteuerten Vorabpauschalen vom Gewinn abzuziehen.
- **Betriebsausgaben**, die im Zusammenhang mit Fondsanteilen entstanden sind und für die eine teilweise Freistellung gewährt wird, sind ebenfalls nur anteilig in Höhe des Freistellungssatzes abziehbar.

3 Unterschiede zwischen altem und neuem Besteuerungsrecht

Inwieweit sich seit dem 01.01.2018 **Unterschiede** zum vormals gültigen Besteuerungsrecht ergeben und wie sich diese **konkret auswirken** (können), wird im Folgenden **anhand von Beispielen** veranschaulicht.

Hinweis

Im konkreten Einzelfall sprechen Sie uns bitte einfach an.

3.1 Die Investmentfondsbesteuerung

Am **Beispiel** Aktien- und Mischfonds verdeutlicht nachfolgende Tabelle die **Auswirkungen** der Investmentfondsbesteuerung für Investorerträge bei Privatanlegern: Jeweils 100 € erzielt ein Investmentfonds aus inländischen Dividenden, Zinserträgen sowie Gewinnen aus der Veräußerung von inländischen Aktien. Die Erträge in Höhe von 300 € werden komplett ausgeschüttet.

| Steuerbelastung von Privatanlegern | Vormalige Besteuerung | | |
|--|-----------------------|-------------|------------|
| | Investmentfonds | Aktienfonds | Mischfonds |
| Steuerpflichtige Erträge | 300,00 € | 300,00 € | 300,00 € |
| Steuerbelastung auf Fondsebene | 0,00 € | 15,00 € | 15,00 € |
| Zufluss beim Anleger | 300,00 € | 285,00 € | 285,00 € |
| Teilfreistellung | – | 85,50 € | 42,25 € |
| Steuerpflichtig beim Anleger | 300,00 € | 199,50 € | 242,25 € |
| Steuerbelastung beim Anleger (26,375 % inkl. SolZ) | 79,13 € | 52,62 € | 63,89 € |
| Steuerbelastung gesamt | 79,13 € | 67,62 € | 78,89 € |
| Differenz | – | –11,51 € | –0,24 € |

Wie die Tabelle zeigt, ist die **Steuerbelastung** für Privatanleger von Aktienfonds und Mischfonds **seit dem 01.01.2018** unter gewissen Bedingungen sogar **geringer** als nach dem vorherigen Besteuerungssystem.

3.2 Die Anlagefrage: Investmentfonds oder Direktanlage?

Unter der **bisherigen Investmentfondsbesteuerung** konnten Anleger im Wesentlichen von einer steuerlichen **Gleichbehandlung von Fondsinvestment und Direktanlage** in Aktien ausgehen. Die Anlage in Investmentfonds war lediglich bei höheren Thesaurierungsanteilen im Gegensatz zur Direktanlage günstiger, da beispielsweise Veräußerungsgewinne innerhalb eines Fonds nicht direkt der Besteuerung unterlagen, sondern thesauriert werden konnten.

Mit der **Investmentfondsbesteuerung seit 01.01.2018** ist die Berechnung der definitiven Steuerlast für den Anleger **komplizierter**, da er sowohl die Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds als auch die Besteuerung auf Ebene des Anlegers berücksichtigen muss. Privatanleger sollten daher nunmehr stets **vorher überlegen**, in welche Werte sie investieren möchten, und dazu die Frage beantworten: **Ist die Anlage in Fonds steuerlich günstiger als die Direktanlage?** Die Anlagestrategie des Anlegers bzw. des jeweiligen Fonds ist hierbei von entscheidender Bedeutung.

3.2.1 Aktienfonds mit 100 % Dividende

Ein ausschüttender Aktienfonds erzielt seine Erträge vollständig aus Dividendeneinnahmen von inländischen Aktien. Diese werden zu 100 % ausgeschüttet.

| Steuerbelastung von Privatanlegern | Investmentfonds | Direktanlage |
|--|-----------------|--------------|
| Steuerpflichtige Erträge | 100,00 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung auf Fondsebene | 15,00 € | 0,00 € |
| Zufluss beim Anleger | 85,00 € | 100,00 € |
| Teilfreistellung (30 %) | 25,50 € | 0,00 € |
| Steuerpflichtig beim Anleger | 59,50 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung beim Anleger (26,375 % inkl. SolZ) | 15,70 € | 26,375 € |
| Nettozufluss beim Anleger | 69,30 € | 73,625 € |
| Differenz | –4,325 € | – |

Die Tabelle zeigt, dass die Besteuerung von Dividendenerträgen bei einer **Investmentfondsanlage** im Verhältnis zur Direktanlage **um rund 4,33 % nachteiliger** ist. Die auf Anlegerebene vorgenommene Teilfreistellung in Höhe von 30 % reicht nicht aus, um die Vorbelastung auf Fondsebene zu kompensieren.

3.2.2 Aktienfonds ohne Dividendeneinnahmen

Ein anderes Bild zeigt sich bei einem ausschüttenden Aktienfonds, der seine Erträge zu **100 %** durch die **Anteilsveräußerungen** erzielt, also über keinerlei Dividendeneinnahmen verfügt.

Erzielt ein Aktienfonds seine Erträge wie in diesem Beispiel aus der Veräußerung von Anteilen, so ist die **Fondsanlage** gegenüber der Direktanlage **vorteilhaft**. Im Ergebnis fallen **7,92 % weniger Steuern** an. Dies kann anhand obiger Tabelle in dem dort berechneten konkreten Fall nachvollzogen werden.

| Steuerbelastung von Privatanlegern | Investmentfonds | Direktanlage |
|--|-----------------|--------------|
| Steuerpflichtige Erträge | 100,00 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung auf Fondsebene | 0,00 € | 0,00 € |
| Zufluss beim Anleger | 100,00 € | 100,00 € |
| Teilfreistellung (30 %) | 30,00 € | 0,00 € |
| Steuerpflichtig beim Anleger | 70,00 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung beim Anleger (26,375 % inkl. SolZ) | 18,46 € | 26,375 € |
| Nettozufluss beim Anleger | 81,54 € | 73,625 € |
| Differenz | -7,915 € | - |

Hinweis

Als Anleger sollten Sie sich zukünftig vermehrt über Ihr eigenes Anlageziel Gedanken machen und dementsprechend Ihre Entscheidung für oder gegen eine Fondsanlage treffen. Sind Sie etwa daran interessiert, über eine Anlage in dividendenstarke Aktien zu investieren, wäre bei einer ausreichenden Diversifizierung die Direktanlage in Aktien zu bevorzugen. Möchten Sie jedoch auch einen größeren Teil Ihrer Rendite durch Kurssteigerungen im Rahmen von Anteilsveräußerungen erzielen, ist die Anlage in Investmentfonds vorteilhaft.

3.2.3 Rentenfonds

Die Anlage in **Zinspapiere** im Rahmen eines Rentenfonds im Verhältnis zu einer Direktanlage in Zinspapiere verlangt wiederum eine ganz andere steuerliche Betrachtung. Nachfolgende Tabelle geht dabei von folgendem Szenario aus: Ein Anleger investiert 3.333,33 € (Anteilswert) in einen Rentenfonds, der eine 3%ige Rendite aus Zinseinnahmen erwirtschaftet.

| Steuerbelastung von Privatanlegern | Investmentfonds | Direktanlage |
|--|-----------------|--------------|
| Steuerpflichtige Erträge | 100,00 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung auf Fondsebene | 0,00 € | 0,00 € |
| Nettoertrag auf Fondsebene | 100,00 € | 100,00 € |
| Vorabpauschale (77 % × 3.333 €) | 25,56 € | 0,00 € |
| Teilfreistellung (0 %) | 0,00 € | 0,00 € |
| Steuerpflichtig beim Anleger | 25,56 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung beim Anleger (26,375 % inkl. SolZ) | 6,76 € | 26,375 € |
| Nettozufluss beim Anleger | 93,24 € | 73,625 € |
| Differenz | -19,625 € | - |

Obwohl **Rentenfonds** als sonstige Investmentfonds nicht von einer Teilfreistellungsquote profitieren, ist das Investment in einen solchen Rentenfonds im Gegensatz zur Direktanlage **klar im Vorteil**. Im Ergebnis fallen **19,63 % weniger Steuern** an für die Zinserträge im Rahmen der Investition über einen Fonds.

Da mit Einführung des neuen Investmentsteuerrechts nur noch inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte der Besteuerung auf Fondsebene unterliegen, **werden Zinserträge auf Fondsebene nicht mehr besteuert**. Dies führt dazu, dass durch die momentan vergleichsweise geringe Besteuerung in Form der Vorabpauschale auf Anlegerebene **beträchtliche Steuerstundungsmöglichkeiten** entstehen.

Das heißt, solange der Rentenfonds die Zinserträge thesauriert und der Anleger den Rentenfonds nicht veräußert, hat er bei der aktuellen Vorabpauschale eine **erheblich niedrigere laufende Besteuerung**.

Hinweis

Durch die abschließende Aufzählung der steuerpflichtigen Erträge von Investmentfonds unterliegen Zinserträge bei Investmentfonds keiner eigenständigen Besteuerung. Wenn Sie als Anleger schwerpunktmäßig in Zinstitel investieren möchten, sollten Sie verstärkt über die Anlage durch Rentenfonds nachdenken. Dabei sollten Sie jedoch beachten, dass ein Anstieg des Basiszinssatzes zu einer höheren laufenden Besteuerung in Form der Vorabpauschale führt. Somit sollten Sie die eigene Investitionsentscheidung regelmäßig überprüfen.

3.2.4 Immobilienfonds

Bei der Anlage in Immobilien gibt es **zwei** verschiedene **Varianten**: Die Investition in **inländische** und in **ausländische** Immobilien. Folgende Tabelle stellt für die erste Variante (inländische Immobilien) die Anlage in einem Investmentfonds der Direktanlage gegenüber.

| Steuerbelastung von Privatanlegern | Investmentfonds | Direktanlage |
|---|-----------------|--------------|
| Steuerpflichtige Erträge | 100,00 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung auf Fondsebene | 15,00 € | 0,00 € |
| Nettoertrag auf Fondsebene | 85,00 € | 100,00 € |
| Teilfreistellung (60 %) | 51,00 € | 0,00 € |
| Steuerpflichtig beim Anleger | 34,00 € | 100,00 € |
| Steuerbelastung beim Anleger (26,375 % inkl. SolZ bzw. 47,48 % max. Steuersatz) | 8,97 € | 47,48 € |
| Nettozufluss beim Anleger | 76,03 € | 52,52 € |
| Differenz | - | -23,51 € |

Bei Anlagen in Immobilienfonds zeigt sich, dass die Anlage über **Investmentfonds steuerlich günstiger** sein kann als die Direktanlage. Die Beispielrechnung in obiger Tabelle ergibt eine **um 23,51 %** niedrigere Steuerbelastung.

Hinweis

Falls Sie Investitionen in Immobilien planen sollten, müssen allerdings noch weit mehr Faktoren bei der Entscheidungsfindung über den optimalen Weg einbezogen werden. Beispielsweise sind bei der Direktanlage Veräußerungsgewinne nach zehn Jahren Haltedauer komplett steuerfrei. Werden die Immobilien für einen Investmentfonds nach über zehn Jahren veräußert, ist der Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung der Teilfreistellung vollständig steuerpflichtig. Ebenso sollten Sie bedenken, dass auch die jeweilige Fondsgesellschaft Gebühren für die Verwaltung berechnet.

Bei Immobilienfonds ist es mit der Neuregelung seit 2018 mehr denn je geboten, vorab die geplante **Anlagestrategie nach steuerlichen Gesichtspunkten zu wählen**. Plant der Anleger eine lange Haltedauer in Gebieten mit hoher Wertsteigerung und möchte er ohnehin in nur wenige Objekte investieren, so sollte trotz der höheren laufenden Steuerbelastung über eine Direktanlage nachgedacht werden. Plant der Anleger eher kurzfristig und möchte er eine hohe Diversifizierung, so ist die Anlage über Investmentfonds vorteilhaft.

4 Handlungsempfehlungen für Altanleger

Die **Neuregelungen** der Besteuerung von Investmentfonds seit 01.01.2018 **bedeuten** insbesondere für bestandsgeschützte Altanleger – also solche, die ihre Investmentfondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben haben – einen **enormen Einschnitt**. Bislang konnten sie ihre Anteile steuerfrei veräußern und somit die Wertsteigerungen ihrer Investition zeitlich unbegrenzt steuerfrei vereinnahmen. Die **Steuerfreiheit fällt nun weg**: Zwar bleiben alle bis zum 31.12.2017 eingetretenen Kurssteigerungen weiterhin steuerfrei, die Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 sind jedoch steuerpflichtig. Aus Vertrauensschutzgründen gewährt der Gesetzgeber **zur Abmilderung** für solche Altbestände pro steuerpflichtigem Privatanleger einen **Freibetrag** in Höhe von **100.000 €**: Wertänderungen, die ab dem 01.01.2018 eintreten, sind erst steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung 100.000 € übersteigt.

Hinweis

Sogenannte **Millionärsfonds** sind jedoch von der Anwendung des Freibetrags ausgeschlossen. Sollten Sie Anteile an einem solchen Millionärsfonds halten, kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu, denn eine Überprüfung der Klassifizierung der Anteile kann sich lohnen.

Die Möglichkeit zur Vervielfältigung des Freibetrags bietet die **Schenkung** von Altanteilen, da der Freibetrag für jeden einzelnen Anleger bestandsgeschützter Altanteile von Publikumsinvestmentfonds gilt. Denn der Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten gehen auf den Beschenkten über. Dementsprechend kann durch Schenkungen von bestandsgeschützten Altbeständen eine „Vervielfältigung“ des Freibetrags erreicht werden. Eine Übertragung an den Ehepartner würde zu einer Verdopplung des Freibetrags auf 200.000 € führen. Für eine Übertragung an eigene Kinder kämen weitere 100.000 € Freibetrag pro Kind hinzu. Ein Übergang des Freibetrags mit den Altanteilen erfolgt nicht. Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag kann jedoch auch nicht von den Beschenkten oder Erben ausgenutzt werden. Sollten Sie eine derartige Vervielfachung des Freibetrags anstreben, fragen Sie uns, wie Sie am besten vorgehen.

So ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die jeweilige Bank bei Veräußerung von Altanteilen Abgeltungsteuer einbehält. Den Freibetrag hat der Anleger dann im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen. Ein Wertverlust aus der Veräußerung erhöht dabei noch den Freibetrag.

Besteuerung von fondsgebundenen Lebensversicherungen oder Riester- und Rürup-Verträgen

Grundsätzlich werden fondsgebundene **Lebensversicherungen** auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds **besteuert wie alle anderen Fonds**. Die **Erträge** von fondsgebundenen Lebensversicherungen bleiben **allerdings** für die Anleger **weiterhin steuerbefreit**, soweit die Versicherung **vor dem 01.01.2005** abgeschlossen wurde (**Altvertrag**). Anleger, deren Vertrag **nach dem 31.12.2004** abgeschlossen wurde, erhalten eine **Teilfreistellung** in Höhe von **15 %** auf die steuerpflichtigen Investmenterträge, um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Der **Anleger muss** während der Laufzeit der Lebensversicherung **weiterhin keine Erträge versteuern**.

Investmentfonds, deren Anteile im Rahmen von **Altersvorsorge- oder Basisrentenversicherungen** gehalten werden, sind auf Ebene des Fonds steuerbefreit. Damit bleibt es dabei, dass die Erträge aus derartigen Fonds der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, also erst bei Auszahlung versteuert werden.

5 Was ändert sich bei der Veranlagung?

Auf der ersten Stufe unterliegen die Investmentfonds grundsätzlich selbst der Besteuerung: Auf **Fondsebene** wird Kapitalertrag- bzw. Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % einbehalten. Auf **Anlegerebene** unterliegen die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds weiterhin dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 %. Dabei wird die jeweilige Teilfreistellung auf die Erträge berücksichtigt.

Durch den **neu eingeführten Einkünfteatbestand** „Erträge aus Investmentfonds“ entfallen bei Investmentfonds die bislang ermittelten Werte wie Zwischengewinne, ausschüttungsgleiche Erträge und viele weitere Werte. Die **Ermittlung basiert** damit nur noch **auf** den folgenden **vier Werten**:

- Art des Fonds
- Höhe der Ausschüttung
- erster Rücknahmepreis
- letzter Rücknahmepreis

Steuerpflichtig sind lediglich **Ausschüttungen**, die **Vorabpauschale und Veräußerungen**. Diese Erträge werden als „Erträge aus Investmentfonds“ entsprechend in der noch anzupassenden Anlage KAP ab dem Jahr 2018 in der **Einkommensteuererklärung** eingetragen. Grundsätzlich sollten die Erträge aber bereits der Abgeltungsteuer unterworfen worden sein, so dass die Erträge dort nicht zwangsläufig angegeben werden müssen.

Hinweis

Anders verhält es sich natürlich für Investmentfonds, die **im Ausland verwahrt** werden, da hier keine Abgeltungsteuer einbehalten wird.

6 Fazit

Steuerpflichtige Privatanleger sind in der Pflicht, ihre **bisherigen Anlageentscheidungen zu überprüfen**. Ist es ratsam, weiter in der bisher gewählten **Anlagekategorie** zu investieren? Sollte die Anlage besser über einen **Investmentfonds** erfolgen **oder** per **Direktanlage**? Diese Fragen werden die meisten Steuerpflichtigen nicht ohne größere Probleme beantworten können. Insbesondere das investmentsteuerliche Doppelbesteuerungssystem kombiniert mit pauschalierten Teilfreistellungen erschwert die Vergleichbarkeit. Dennoch sollten aufgrund der Änderungen zur bisherigen Rechtslage insbesondere **thesaurierende Fonds** durch eine verhältnismäßig niedrige Vorabpauschale **attraktiver** werden. Ebenso sollten **Rentenfonds**, die keine Erträge im Sinne des neuen InvStG erzielen, von der neuen Besteuerungssystematik **profitieren**, wie das entsprechende Beispiel zeigt (vgl. Punkt 3.2.3).

Hinweis

Bei sogenannten **Exchange Traded Funds (ETF)** gelten bestimmte Besonderheiten je nach Art und Weise, wie der ETF aufgebaut ist. Scheuen Sie es hier nicht, uns darauf anzusprechen. Ob Ihr ETF in den Genuss einer Teilfreistellung gelangt, sollten Sie zumindest bei Ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.